



# Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

### *Art. 21* Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende

<sup>1</sup> Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9500 Franken, aber weniger als 56 900 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 500	17 300	4,35
17 300	20 900	4,45
20 900	23 300	4,55
23 300	25 700	4,65
25 700	28 100	4,75
28 100	30 500	4,85
30 500	32 900	5,05
32 900	35 300	5,25
35 300	37 700	5,45
37 700	40 100	5,65
40 100	42 500	5,85
42 500	44 900	6,05
44 900	47 300	6,35
47 300	49 700	6,65
49 700	52 100	6,95
52 100	54 500	7,25

<sup>1</sup> SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
54 500	56 900	7,55

<sup>2</sup> Beträgt das nach Artikel 6<sup>quater</sup> anrechenbare Einkommen weniger als 9500 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,35 Prozent zu entrichten.

*Art. 28 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 409 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG<sup>2</sup>. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen		Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken		Franken	Franken
weniger als	300 000	409	–
	300 000	435	87
	1 750 000	2 958	130,50
	8 450 000 und mehr	20 450	–

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>2</sup> SR 831.20

## **Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2020**

### **Art. 21**

(Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende)

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, werden der Mindestbeitrags- und der Höchstbeitragsatz für alle Selbstständigerwerbenden um 0,15 bzw. um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Entsprechend muss auch der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Mindestbeitragsatz angepasst werden.

Ebenfalls angepasst werden muss der Anstieg der Werte der sinkenden Beitragsskala in Absatz 1. Nicht angepasst werden hingegen die einzelnen Stufen sowie die oberen und untere Grenzbeträge der sinkenden Skala.

### **Art. 28 Abs. 1**

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, wird der AHV-Beitragsatz nun für alle Beitragszahlenden um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Entsprechend wird auch der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige angehoben. Um sowohl der STAF-bedingten Erhöhung als auch der Erhöhung per 1. Januar 2019 durch die Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO Rechnung zu tragen (siehe Kommentar Art. 1 und 2 Verordnung 20), wird der Mindestbeitrag von 395 Franken auf 409 Franken angehoben.

Da der Höchstbeitrag dem 50-fachen Mindestbeitrag entsprechen muss (Art. 10 Abs. 1 AHVG), wird er ebenfalls von 19 750 Franken auf 20 450 Franken angehoben.

Entsprechend werden auch die einzelnen Beitragsstufen innerhalb der Beitragsskala für Nichterwerbstätige angepasst.

Schliesslich ist auch eine Anpassung des Vermögens bzw. des 20-fachen Renteneinkommens, sobald dieses den Maximalbeitrag erreicht, erforderlich.